

DIMBB, Eisenberger Straße 9, 01127 Dresden

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Dörte Schönfelder

per Mai

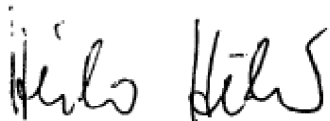
**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2414**

Dresden, 17.05.2011

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

ich möchte mich bei Ihnen bedanken, im Rahmen der Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung nehmen zu dürfen. Anbei finden Sie meine Stellungnahme.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Heiko Hilker



# Stellungnahme zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Notwendigkeit des Systemumstiegs .....	2
1.1.	Konvergenz der Endgeräte .....	2
1.2.	Akzeptanzprobleme der Rundfunkgebühr .....	2
1.3.	Erschöpftes Gebührenpotential.....	3
1.4.	Beseitigung nicht verständlicher Gebührensachverhalte .....	4
1.5.	Bis 2020 um 1 Mrd. Euro sinkende Gebühreneinnahmen .....	4
2.	Umsetzung des neuen Systems und Auswirkungen auf den Mittelstand.....	5
3.	Soziale Aspekte .....	6
4.	Entwicklung der Einnahmen nach dem neuen System, Einschränkung des Sponsorings .....	8
5.	Sonstiges .....	9
5.1.	Datenschutzrechtliche Kollateralschäden .....	9
5.2.	GEZ.....	9
5.3.	Allgemeine „Zwangsabgabe“ .....	10
5.4.	Lange bekannter Änderungsbedarf.....	10
5.5.	Was passiert, wenn der Rundfunkänderungsstaatsvertrag scheitert? .....	11
6.	Fazit.....	12

Erstellt durch:

Heiko Hilker

[hilker@dimbb.de](mailto:hilker@dimbb.de)

Dresdner Institut für  
Medien Bildung und Beratung

[www.dimbb.de](http://www.dimbb.de)

Dresden, 17.05.2011

# 1. Notwendigkeit des Systemumstiegs

„Es bestand die Überzeugung, dass das bisherige geräteabhängige Finanzierungssystem auf Dauer nicht mehr zukunftsfähig ist.“ So heißt es auf der ersten Seite der Begründung zum Staatsvertragstext. Diese „Überzeugung“ wird von vielen geteilt. Es wird dabei insbesondere auf die „Konvergenz der Empfangsgeräte“ sowie auf die Verbreitung im Internet hingewiesen, aus der sich ergeben würde, dass faktisch alle Menschen Rundfunk empfangen (können). Zum anderen wird behauptet, dass es „ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit“ gibt. Wenn sich immer mehr Rundfunknutzer der Gebührenpflicht entziehen würden, so würde damit die Rundfunkgebühr insgesamt in Frage gestellt. Nicht zuletzt wird immer wieder auf Beispiele verwiesen, bei denen die Erhebung einer Rundfunkgebühr unverständlich ist, so beim Fernseher im Kleingarten. Ein weiteres Argument ist, dass die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr bis 2020 um 1 Milliarde Euro – also um 15 Prozent im Vergleich zu 2009 – sinken würden, würde die bisherige Rundfunkgebühr beibehalten werden.

Der Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Kurt Beck, fasste die Probleme am 30. Oktober 2009 wie folgt zusammen: *„Die Möglichkeiten der Anstalten, Gebührenpotenziale zu erschließen, sind erschöpft. Die wirtschaftliche Krise hat zu weiteren Ausfällen geführt, die Befreiungsquote steigt. Gleichzeitig sinkt die Akzeptanz der Gebühr. Die Konvergenz wird tatsächlich erlebbar, d.h. immer mehr Geräte können auch Rundfunk empfangen, obwohl sie hauptsächlich einem anderen Zweck dienen. Bleibt alles wie es ist, rechnen wir bis 2020 mit bis zu einer Milliarde Euro Mindereinnahmen.“*<sup>1</sup>

## 1.1. Konvergenz der Endgeräte

Es stimmt, dass es immer mehr (Multifunktions-)Geräte gibt, mit denen man den klassischen Rundfunk (Radio und Fernsehen) empfangen kann. Doch trotzdem bleibt es dabei, dass man Rundfunkangebote nur mittels Empfangsgeräten nutzen kann. Aus dieser Sicht gibt es also keinen Grund, von der gerätebezogenen Gebühr abzugehen.

Dr. Norbert Holzer (Verwaltungs- und Betriebsdirektor des Saarländischen Rundfunks) stellt diesbezüglich fest: *„Die vermeintliche Untauglichkeit der gerätebasierten Gebühr in einer technologischen Umgebung, die von der Konvergenz der Gerätetypen bestimmt ist, erweist sich als Scheinargument, sobald man die Gebührenpflicht – getreu dem geltenden Tatbestand – auf alle empfangstauglichen Geräte konsequent anwendet.*

*Betrachtet man unterschiedslos alle empfangstauglichen Geräte als gebührenpflichtig, so erfasst man im faktischen Ergebnis alle Einwohner des Landes, erzielt also ein „Erfassungsergebnis“ wie bei einer neuen Abgabe, die an der Grundrechtsteilhabe aller Bürger ansetzt.*

*Der Gebühreneinzug einer auf alle Empfangsgeräte erweiterten Gebühr braucht nicht verändert zu werden, eine PC-Gebühr gibt es begrifflich nicht mehr, legale Nichtzahler sind nur noch Menschen ohne jedwedes Empfangsgerät.“*<sup>2</sup>

## 1.2. Akzeptanzprobleme der Rundfunkgebühr

Weiter stellt er fest: *„Die Abkehr vom Gerätebezug wird, wenn überhaupt, nur mit Akzeptanzproblemen begründet. Dementsprechend greifen die Anfeindungen dieses Finanzierungsinstrumentes fast immer einzelne Probleme des Gebühreneinzugs heraus und verallgemeinern diese kampagnenartig, und zwar in einer professionell öffentlichkeitswirksamen Weise.“*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> [http://www.rlp.de/no\\_cache/aktuelles/presse/einzelansicht/article/ministerpraesidenten-unterzeichnen-in-mainz-den-13-rundfunkaenderungsstaatsvertrag-und-beraten-uebe/](http://www.rlp.de/no_cache/aktuelles/presse/einzelansicht/article/ministerpraesidenten-unterzeichnen-in-mainz-den-13-rundfunkaenderungsstaatsvertrag-und-beraten-uebe/); Abruf am 30.03.2011, 14:11 Uhr

<sup>2</sup> Norbert Holzer: Von der Rundfunkgebühr zum Medienbeitrag. Versuch einer Einordnung zwischen „Schachzug“ und „Kurzschluss“ in: Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog. Herausgegeben von RA Thomas Kleist, Prof. Dr. Alexander Roßnagel und RA Alexander Scheuer, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Bd. 40

<sup>3</sup> ebenda

Es mag ja sein, dass es in einigen Gebieten schwierig ist, die Rundfunkgebührenpflicht durchzusetzen. Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) weist darauf hin, dass in einzelnen Städten wie Berlin, München, Stuttgart und Frankfurt/Main die Teilnehmerdichte unter 80 Prozent und damit deutlich unter dem ARD-Durchschnitt liegt.<sup>4</sup> Die KEF stellt dazu fest: „Die Kommission ist der Auffassung, dass einige Landesrundfunkanstalten die **Möglichkeiten zur Hebung des Gebührenpotenzials nicht hinreichend wirksam ausschöpfen**. Insbesondere ist es angesichts der abnehmenden Teilnehmerdichte nicht nachvollziehbar, dass alle Rundfunkanstalten ihren Aufwand für die Rundfunkgebührenabteilungen – zum Teil in erheblichem Umfang – vermindert haben.“<sup>5</sup> (Hervorhebung im Original) Die Anstalten verweisen allerdings auf eine „**zunehmende Verweigerungshaltung** in Teilen der Bevölkerung.“<sup>6</sup> (Hervorhebung im Original) Dies zeige sich „am auffälligsten im Beauftragten-dienst, dessen ohnehin geringes Sozialprestige weiter sinke.“<sup>7</sup> Die Landesrundfunkanstalten hätten „zunehmend Schwierigkeiten, alle Gebiete mit Beauftragten zu besetzen und systematisch bearbeiten zu lassen.“<sup>8</sup>

Die KEF verweist darauf, dass diese Einlassungen der ARD sie nicht überzeugen. Die angeführten Akzeptanzgesichtspunkte würden sowohl den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit verdrängen, als auch ein „weiteres Absinken der Effizienz des Gebühreneinzugs“<sup>9</sup> begünstigen. Dr. Norbert Holzer zieht deshalb folgende Schlussfolgerung: „Das Bekämpfen der erkannten Probleme des aktuellen Gebühreneinzugs wäre gegenüber dem Wechsel zu neuen Modellen, die auf Annahmen über das Ertragsvolumen und über ihre Akzeptanz gestützt werden müssen, der sicherere Weg.“<sup>10</sup>

Im Gebiet aller ARD-Rundfunkanstalten ist der Anteil der Teilnehmerkonten (Fernsehgeräte) an der Gesamtzahl der Haushalte seit 2005 um zwei Prozentpunkte gesunken. Seit 2008 ist hier für alle ARD-Rundfunkanstalten ein Rückgang festzustellen. Allerdings lag man damit im Jahre 2010 immer noch auf bzw. über dem Niveau des Jahres 2000 – bei immerhin 92% im Durchschnitt über alle Anstalten hinweg. Angesichts dessen, dass die Landesrundfunkanstalten ihre Bemühungen beim Gebühreneinzug reduziert haben, kann man somit keine Ungerechtigkeiten konstatieren, die ein neues Beitragsmodell rechtfertigen.

Wie man die Zahl der „schwarzen Schafe“ reduzieren kann, sieht man in Österreich und der Schweiz. ARD, ZDF und Deutschlandradio müssten ihre Angebote für die neuen digitalen Endgeräte nur verschlüsseln, so wie es der ORF und die SRG mit ihren TV-Programmen für die Satelliten schon lange machen. Jeder Gebührenzahler könnte sich dann entsprechend freischalten. (Nebenbei würde man durch die Begrenzung der Reichweite auch noch die Rechtekosten für Sport und Filme senken.)

### 1.3. Erschöpftes Gebührenpotential

Sowohl im privaten wie auch im nicht-privaten Bereich ist das Gebührenpotential noch nicht erschöpft. Für den privaten Bereich wurde dies soeben dargestellt. Wie der Geschäftsführer der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) Hans Buchholz im Jahr 2007 feststellte, zahlte nur jedes dritte Unternehmen Rundfunkgebühr.<sup>11</sup> Von den zirka 3,3 Millionen zur Umsatzsteuer angemeldeten Betrieben waren damals

<sup>4</sup> Diese lag im Jahre 2007 zwischen 76,9 und 78,5%. Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 17. Bericht, S. 228, [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef\\_17bericht.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef_17bericht.pdf), Abruf: 30.03.2011, 14:30 Uhr

<sup>5</sup> Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 17. Bericht, S. 234, [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef\\_17bericht.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef_17bericht.pdf), Abruf: 30.03.2011, 14:30 Uhr

<sup>6</sup> Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 17. Bericht, S. 235, [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef\\_17bericht.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef_17bericht.pdf), Abruf: 30.03.2011, 14:30 Uhr

<sup>7</sup> ebenda

<sup>8</sup> ebenda

<sup>9</sup> ebenda

<sup>10</sup> Norbert Holzer: Von der Rundfunkgebühr zum Medienbeitrag. Versuch einer Einordnung zwischen „Schachzug“ und „Kurzschluss“ in: Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog. Herausgegeben von RA Thomas Kleist, Prof. Dr. Alexander Roßnagel und RA Alexander Scheuer, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Bd. 40

<sup>11</sup> <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/nur-jedes-dritte-unternehmen-zahlt/1003706.html>, Abruf: 30.03.2011, 15:02

rund 2,1 Millionen nicht mit Geräten angemeldet. Im Jahre 2009 nahm die GEZ von Unternehmen ca. 450 Mio. Euro ein. Auch wenn es die Verpflichtung der GEZ, alle Rundfunkteilnehmer in ihren Bestand zu bekommen, plante man keine gezielte Kampagne oder spezielle Maßnahmen zum Gebühreneinzug bei Unternehmen. Somit ist derzeit vor allem eine Gebührenungerechtigkeit zu erkennen: zwischen privaten Haushalten und Unternehmen.

#### 1.4. Beseitigung nicht verständlicher Gebührensachverhalte

Da gibt es viele Beispiele. Warum soll man für den Kleingarten eine Zweitgebühr entrichten? Warum muss der Selbständige für das Gerät im Arbeitszimmer nochmals zahlen? Wieso ist er drittens für sein dienstlich genutztes Auto sowie viertens für die Zweitwohnung gebührenpflichtig? Warum bezahlen Hochschulen und Bibliotheken für Fernseher, die sie als Monitore nutzen, sowie die PCs? Warum müssen die Feuerwehren für die Radios in ihren Autos bezahlen?

*„Die Beseitigung kritischer, nicht mehr verständlicher Gebührensachverhalte und namentlich die Veränderung der Zweitgerätefreiheit sind seit langem überfällig. Um diese Maßnahmen umzusetzen, braucht man kein neues Beitragsmodell, sondern nur die Bereitschaft zur staatsvertraglichen Entschlackung des funktionsfähigen und gerichtsfesten Altmodells“,<sup>12</sup> so Dr. Norbert Holzer.*

#### 1.5. Bis 2020 um 1 Mrd. Euro sinkende Gebühreneinnahmen

Dass die Einnahmen bis 2020 um 1 Mrd. Euro auf ca. 6,5 Mrd. Euro sinken werden, kann man nur errechnen, wenn man davon ausgeht, dass die Rundfunkgebühr nicht erhöht wird. Damit würde erstmals seit 1970 die Rundfunkgebühr nicht mehr steigen.<sup>13</sup>

Die Umstellung auf das Beitragsmodell hat für die Ministerpräsidenten vor allem einen Vorteil: Da die Zahl der Haushalte in den nächsten Jahren weiter steigt, kann man bei einem Rundfunkbeitrag in konstanter Höhe den Rundfunkanstalten sogar steigende Einnahmen garantieren.<sup>14</sup>

Das Bundesamt für Statistik rechnet damit, dass bis zum Jahre 2025 die Zahl der Haushalte trotz abnehmender Bevölkerung jährlich um ca. 100.000 Haushalte wächst. Falls 90 Prozent davon gebührenpflichtig sind, dann steigen die Gesamteinnahmen der GEZ jährlich um 19,1 Mio. Euro.

Das Bundesamt für Statistik hat für das Jahr 2009 ca. 40,2 Mio. Haushalte festgestellt.<sup>15</sup> Im Jahre 2009 waren ca. 9,5 Prozent der Gebührenzahler von der Rundfunkgebühr befreit.<sup>16</sup> Wenn man dies auf das neue Modell überträgt, müsste es über 36 Mio. Haushalte geben, die den Rundfunkbeitrag zahlen müssen. Bei der gegenwärtigen Gebühr von 17,98 Euro im Monat bringen je 1 Mio. Rundfunkbeitragszahler 17,98 Mio. Euro auf, bei 36 Mio. Beitragspflichtigen kommt man auf Einnahmen von 647,28 Mrd. Euro.

Zum Vergleich:

2000 - Gesamteinnahmen: 5,92 Mrd. Euro - Monatsgebühr: 14,44 Euro  
2004 - Gesamteinnahmen: 6,85 Mrd. Euro - Monatsgebühr: 16,15 Euro  
2008 - Gesamteinnahmen: 7,26 Mrd. Euro - Monatsgebühr 17,03 Euro  
2009 - Gesamteinnahmen: 7,60 Mrd. Euro - Monatsgebühr 17,98 Euro<sup>17</sup>

<sup>12</sup> ebenda

<sup>13</sup> <http://www.kef-online.de/inhalte/entwicklung.html>, Abruf: 30.03.2011, 15:56

<sup>14</sup> Die Politik müsste somit nicht alle vier Jahre steigende Rundfunkgebühren begründen. Den Rundfunkanstalten steht eine bedarfsgerechte Finanzierung zu. Dabei sind sowohl der Bestand sowie die Entwicklung der Anstalten zu finanzieren. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Gesamteinnahmen steigen müssen, wenn die Politik die Rundfunkanstalten nicht in ihrer Struktur bzw. in ihren Aufgaben begrenzt.

<sup>15</sup> [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/Haushalte/Haushalte\\_psmj](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/Haushalte/Haushalte_psmj), Abruf: 30.03.2011, 16:01 Uhr

<sup>16</sup> [http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index\\_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index_ger.html); Abruf: 30.03.2011, 16:05 Uhr

<sup>17</sup> [http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index\\_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index_ger.html); Abruf: 30.03.2011, 16:09 Uhr

## 2. Umsetzung des neuen Systems und Auswirkungen auf den Mittelstand

In Abstimmung mit den Ministerpräsidenten hatten ARD und ZDF den früheren Richter am Bundesverfassungsgericht, Prof. Paul Kirchhof gebeten, ein Gutachten zum Beitragsmodell<sup>18</sup> zu schreiben. Paul Kirchhof fordert in seinem Gutachten u.a. mit dem Rundfunkbeitrag

- (mindestens schrittweise) die Werbe- und Sponsoringfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuführen,<sup>19</sup>
- die Übernahme der Kosten für die Beitragsbefreiung durch die Versicherungsträger,<sup>20</sup>
- ein von Einschaltquoten unabhängigeres Programm zu machen,<sup>21</sup>
- den Beitrag für die Zweitwohnung abzuschaffen,<sup>22</sup>
- bei allem jedoch auch eine Befreiungsmöglichkeit zuzulassen, wenn man nachweisbar Rundfunkangebote nicht empfangen kann.<sup>23</sup>

Im vorliegenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Werbefreiheit auf die Sponsoringfreiheit reduziert. Dies wird u.a. damit begründet, dass man den mit der Werbefreiheit verbundenen finanziellen Ausfall von ca. 500 Mio. Euro nicht finanzieren kann, ohne den Rundfunkbeitrag entsprechend anzuheben.<sup>24</sup>

Ein Ausgleich der finanziellen Ausfälle durch die Befreiungen, die im Jahre 2009 ca. 822 Mio. Euro ausmachten<sup>25</sup>, gibt es nicht.

Es gibt auch keine Modifizierungen beim Programmauftrag von ARD und ZDF.

Die Freiheit, Rundfunk abzuwählen zu können und somit auch nicht zahlen zu müssen, wird nicht gewährt. Wesentliche Voraussetzungen, die Paul Kirchhof für sein Modell gemacht hat, wurden also nicht umgesetzt.

Auch wenn betreffs des Mittelstands im November 2010 Regelungen noch einmal nachgebessert wurden, so bleibt doch eine Schieflage zwischen kleinen und mittleren sowie Großunternehmen bestehen. Unternehmen mit maximal acht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pro Monat sollen ein Drittel des künftigen Rundfunkbeitrags zahlen, allerdings für jede Betriebsstätte oder Filiale. Firmen, die neun bis 19 Angestellte haben, zahlen den kompletten Monatsbeitrag.<sup>26</sup> Firmen mit mehr als 19 Mitarbeitern sowie Großkonzerne mit mehreren tausend Angestellten sollen zwischen zwei und 180 Rundfunkbeiträgen zahlen.<sup>27</sup>

<sup>18</sup> <http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=1454042/property=download/nid=8236/5envxa/Gutachten+zur+Rundfunkfinanzierung.pdf>

<sup>19</sup> „Würde der Gesetzgeber sich entscheiden, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gänzlich – vor dem Hintergrund der gebotenen Aufkommensneutralität auch schrittweise – ohne Werbung und Sponsoring zu finanzieren, wäre die Identität der Rundfunkanstalten und des Rundfunkprogramms – ein Programmablauf ohne jegliche Werbeunterbrechung – in eindrucksvoller Weise hervorgehoben. Die Notwendigkeit des Rundfunkbeitrags wäre für jedermann ersichtlich, weil er sich mit dem erneuerten Rundfunkbeitrag u. a. die Werbefreiheit dieses Programms erkaufte.“ (Gutachten S. 52)

<sup>20</sup> „In dem Statistikmodell erscheint die Erhöhung des Wohngeldes um den Rundfunkbeitrag geboten, weil dieses das tatsächliche Konsumverhalten erfasst, in diesem aber bisher eine Gebührenbefreiung üblich war. Der Gebührenanspruch der Rundfunkanstalten könnte dann im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Dauerschuldverhältnisse durch Quellenabzug beim Versicherungsträger durchgesetzt werden.“ (Gutachten S. 71)

<sup>21</sup> „Die Rundfunkabgabe soll den Rundfunk unabhängig von der tatsächlichen Nachfrage, unabhängig von Einschaltquoten und einer finanzwirtschaftlich veranlassenen Ausrichtung der Sendungen auf den Publikumsgeschmack finanzieren, der Rundfunkanstalt ihre Unbefangenheit auch für ihre kulturelle Verantwortlichkeit bewahren.“ (Gutachten S. 44 f.)

<sup>22</sup> „Auch für die Zweitwohnung gilt die Regelvermutung, dass der Beitrag für eine Wohnung den Leistungsempfang für alle Wohnungsinhaber entgelt, eine weitere Gebühr für die Zweitwohnung also nicht entsteht.“ (Gutachten S. 65)

<sup>23</sup> „Da der Beitrag in der Tradition des deutschen Beitragsrechts eher den öffentlich-rechtlichen Vorteilsausgleich regelt, den Vermögenswert eines Vorzugsangebotes abschöpft, den Interessenten an den Kosten einer öffentlichen, ihm einen individualisierbaren Vorteil anbietenden Einrichtung beteiligt, erscheint es um der Rechtssicherheit und der öffentlichen Akzeptanz willen geboten, eine widerlegbare Regelvermutung zu schaffen, also in der Beitragsbemessungsgrundlage eine allgemeine Nutzbarkeit des generellen Programmangebotes zu vermuten, dessen Widerlegung aber in einem individuellen Antragsverfahren zuzulassen.“ (Gutachten S. 62)

<sup>24</sup> In Ihrem 15. Bericht hatte die KEF für die Gebührenperiode 2005-2008 errechnet, dass sich die „Notwendigkeit eines Ausgleichs durch einen Gebührenzuschlag von 1,42 Euro“ ergibt. „Davon entfallen auf Werbung 1,24 Euro und auf Sponsoring 0,18 Euro.“ [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht15/kef\\_15bericht\\_band2.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht15/kef_15bericht_band2.pdf), S. 17; Abruf: 30.03.2011, 17:09 Uhr

<sup>25</sup> [http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index\\_ger.html](http://www.gez.de/gebuehren/gebuehreneinzug/index_ger.html); Abruf: 30.03.2011, 17:11 Uhr

<sup>26</sup> Zuvor war ein Schwellenwert in der ersten Stufe bei vier Beschäftigten festgeschrieben, in der zweiten waren es zuvor 14 Mitarbeiter. Durch die Anhebung der Beschäftigtenzahl in der zweiten Stufe auf 19 Mitarbeiter werden den Angaben der Ministerpräsidenten zufolge rund 90 Prozent aller Unternehmen in Deutschland erfasst.

<sup>27</sup> Zuvor lag der Höchstsatz bei maximal 150 Rundfunkbeiträgen.

Dieser mitarbeiterbezogene Beitrag bedeutet beispielsweise für den Ein-Mann-Betrieb 71,88 EUR pro Person im Jahr, bei neun Beschäftigten 47,94 Euro je Mitarbeiter und Jahr sowie bei knapp 5000 Mitarbeitern gerade mal 3,45 Euro je Mitarbeiter und Jahr. Kleine Unternehmen mit vielen Filialen bzw. Betriebsstätten zahlen also wesentlich mehr je Mitarbeiter als Großunternehmen.

### 3. Soziale Aspekte

Befreit sind bisher laut § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum einen „*blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung*“ (Absatz 1, Nr. 7a) sowie „*hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist*“ (Absatz 1, Nr. 7b). Zum anderen sind „*behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigsten 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können*“, befreit (Absatz 1, Nr. 8)

Laut vorliegendem Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§4, Absatz 1) ist dieser Personenkreis nicht mehr befreit. Stattdessen ist festgehalten, dass für diese die Rundfunkgebühr „auf ein Drittel“ ermäßigt wird<sup>28</sup> (§4 Absatz 2).

Die Rundfunkgebührenbefreiung wurde über 50 Jahre hinweg als ein behinderungsspezifischer Nachteilsausgleich gewährt. Sie sollte die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen ermöglichen, so der Präsident des Sozialverbandes Deutschland, Adolf Bauer.<sup>29</sup> Denn Menschen mit Behinderungen können aufgrund ihrer Behinderung nicht in gleicher Weise öffentliche kulturelle Veranstaltungen und Angebote nutzen, wie nicht behinderte Menschen. Den Politikerinnen und Politikern war klar, dass diese Menschen in besonderer Weise auf die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angewiesen sind, um ihre gesellschaftliche Teilhabe verwirklichen zu können. Dies war der wesentliche Grund, sie von den Rundfunkgebühren zu befreien. Die Befreiung war bei ihnen auch nicht an das Kriterium ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gebunden. Der Nachteilsausgleich wurde allein aufgrund der konkret vorliegenden Behinderung gewährt. Wer heute 5,99 Euro als verminderten Beitrag einführt, muss sich also fragen lassen: Wie kommt man gerade auf diese Abstufung? Warum gerade ein Drittel? Es gibt doch nur eine sinnvolle, nachvollziehbare Grenze: die Befreiung.

Noch 2004 lehnte der Chef der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Martin Stadelmeier (SPD) es ab, aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2000 die Gebührenpflicht für Menschen mit Behinderungen einzuführen.<sup>30</sup> Dieses Urteil biete keine Grundlage für die Gebührenpflicht von Menschen mit Behinderungen. Nun, nach 12 Jahren, zieht man dieses Urteil als Autoritätsbeweis herbei. Zwischenzeitlich wurden schon drei Gebührenstaatsverträge verabschiedet

---

<sup>28</sup> Ausgehend von der jetzigen Regelung ist dies jedoch eine Erhöhung.

<sup>29</sup> [http://www.sovd.de/1699\\_0.html](http://www.sovd.de/1699_0.html); Abruf: 30.03.2011, 17:09

<sup>30</sup> [http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,298487\\_00.html](http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,298487_00.html); Abruf: 30.03.2011, 17:03



Zum 31. Dezember 2009 stellt sich die Befreiungssituation für das Gebiet der einzelnen ARD-Anstalten laut Angaben der GEZ wie folgt dar:

	Befreiung nach	
	§ 6 Abs. 1, Nr. 7a und b	§ 6 Abs. 1, Nr. 8
Bayerischer Rundfunk	30.980	72.241
Hessischer Rundfunk	18.591	39.134
Mitteldeutscher Rundfunk	36.361	49.114
Norddeutscher Rundfunk	41.491	93.269
Radio Bremen	2.176	3.645
Rundfunk Berlin-Brandenburg	19.101	40.940
Saarländischer Rundfunk	2.934	5.822
Südwestrundfunk	35.041	76.335
Westdeutscher Rundfunk	41.504	166.767
ARD	228.179	547.267

Damit waren zum 31. Dezember 2009 genau 775.449 Gebührenzahler befreit. Diese sollen ab 1. Januar 2013 einen Drittel der Rundfunkgebühr bezahlen. **Nur Taubstumme sollen noch in Zukunft befreit sein.** Angenommen, die Rundfunkgebühr bleibt uns als Beitrag in der jetzigen Höhe erhalten, macht dies 5,99 Euro im Monat. Somit würde die GEZ Mehreinnahmen von 55,7 Mio. Euro pro Jahr verbuchen können.

Diese Mehreinnahmen von 55,7 Mio. Euro machen 7,3 Promille der bisherigen Gesamteinnahmen aus der Rundfunkgebühr aus und entsprechen 11 Fußball-WM-Spielen.

Im Gebiet der jeweiligen Anstalten käme es zu Mehreinnahmen von:

Bayrischer Rundfunk:	7,44 Mio. Euro
Hessischer Rundfunk:	4,14 Mio. Euro
Mitteldeutscher Rundfunk:	6,14 Mio. Euro
Norddeutscher Rundfunk:	9,68 Mio. Euro
Radio Bremen:	0,48 Mio. Euro
Rundfunk Berlin-Brandenburg	4,31 Mio. Euro
Saarländischer Rundfunk:	0,63 Mio. Euro
Südwestrundfunk:	8,00 Mio. Euro
Westdeutscher Rundfunk:	14,97 Mio. Euro

Diese Mehreinnahmen fließen jedoch in den großen Topf der GEZ und werden dann durch die GEZ auf ARD, ZDF und Deutschlandradio verteilt. Die Zahlen machen zumindest eines deutlich: Die großen Anstalten profitieren insbesondere von diesen Mehreinnahmen. Denn mit 15 Mio. Euro kann man wesentlich mehr machen als mit 480.000 Euro. Wenn die Mehreinnahmen in diesen Relationen verteilt werden, wird der Unterschied zwischen den Sendern noch größer.

Sicher: „Damit soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden“, wie es in der geplanten Protokollnotiz aller Bundesländer heißt. Doch klar ist, dass dann aufgrund der unterschiedlich hohen Zusatzeinnahmen die einzelnen Sender unterschiedliche finanzielle Spielräume haben. Zudem ist es angesichts der Vergangenheit eher fraglich, ob die Möglichkeit auch zur Wirklichkeit wird. Denn „soll“ heißt nicht lange nicht „muss“.

Dabei ist das Grundgesetz eindeutig. Im Artikel 3 wird festgestellt, dass alle Menschen „vor dem Gesetz gleich“ sind. Für die Sender mit ihren Angeboten galt dies bisher nicht. Dabei ist doch in Absatz 3 festgehalten: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Wenn man nun bestimmte Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nutzen kann, wird man benachteiligt. Dabei ist erst

einmal unerheblich, ob man auch eine Rundfunkgebühr bezahlt. Schließlich war man vom Gesetzgeber über 50 Jahre lang davon befreit. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine der Demokratie „dienende“ Funktion. Er soll informieren, zu Bildung und Kultur beitragen, die öffentliche Meinungs- und Willensbildung befördern. Wenn Menschen mit Behinderungen seine Angebote nicht nutzen können, benachteiligt er diese doppelt. Er schließt sie nicht nur von seinen Angeboten aus, sondern er behindert auch ihre Möglichkeiten, sich genauso gut informiert wie Nicht-Behinderte an der Meinungs- und Willensbildung beteiligen zu können.

Sozial ungerecht ist auch, dass in Zukunft viele soziale Einrichtungen wie „Betriebsstätten“ von Unternehmen behandelt werden sollen. Auch wenn sie im Gegensatz zu den Unternehmen (deren Zahlung von der Zahl der Mitarbeiter je Betriebsstätte abhängt) nur einen Rundfunkbeitrag bezahlen müssen, ist dies eine zusätzliche Belastung. Denn bisher waren sie von der Rundfunkgebühr befreit. Dadurch könnten kleine, ambulante Hilfeinrichtungen gegenüber Großeinrichtungen deutlich schlechter gestellt werden. Doch wollen nicht Bund und Länder anstelle stationärer Großeinrichtungen verstärkt ambulante Angebote für Menschen mit Behinderungen schaffen?

Ferner verdreifacht sich für 2,3 Mio. Nur-Hörfunk-Teilnehmer und nur Nur-Internet-PC-Nutzer die Gebühr von monatlich 5,76 auf 17,98 Euro. Und dies, obwohl zum einen die Sender wesentlich mehr Gebühren für Fernsehen als für Radio (ca. das Zehnfache) ausgeben sowie eine Versorgungssicherheit über das Internet nicht gegeben ist.<sup>31</sup> Die Sender selbst planen zumeist noch getrennt für Fernsehen und Hörfunk, zumeist gibt es dafür noch eigene Direktionen.

Ebenso erfassen Gebührenbefreiungen aus sozialen Gründen auch nach der Neuregelung weiterhin allein Personen, die aufgrund eines förmlichen Bescheides Empfänger von abschließend geregelten sozialen Leistungen sind. Befreiungstatbestände für Geringverdiener, Studierende, Auszubildende, Bezieher von Niedrigrenten, die bewusst auf Sozialleistungen verzichten, oder Arbeitslose in Hartz IV mit (nur gering über dem Rundfunkbeitrag liegendem) Zuverdienst bleiben ausgeblendet.

#### **4. Entwicklung der Einnahmen nach dem neuen System, Einschränkung des Sponsorings**

Die Entwicklung der Einnahmen lässt sich derzeit schwer voraussagen. Hängt doch deren Höhe auch davon ab, inwieweit alle jetzigen Nicht-Zahler und hier insbesondere die Unternehmen, zur Zahlung veranlasst werden. Wenn man annimmt, dass die derzeit ca. 40 Mio. Haushalte jeweils einen Rundfunkbeitrag zahlen müssen und es eine Befreiungsquote von 10 Prozent gibt, kommt man auf 7,767 Mrd. Euro. Fest steht, dass jährlich die Zahl der Haushalte um ca. 100.000 zunimmt und somit auf längere Sicht bei gleichbleibendem Rundfunkbeitrag die Einnahmen steigen.

---

<sup>31</sup> Die Fußball-WM hat es gezeigt: im Internet bieten ARD und ZDF noch keine „Versorgungssicherheit“. So hat das ZDF während der Fußball-WM 2010 die Grenzen des Netzes beim Livestreaming eines Spiels der deutschen Nationalmannschaft erlebt. Bereits 190.000 gleichzeitige Zugriffe – eine Zahl die für TV-Verhältnisse sehr gering ist („Wetten, dass ...?“ schauen z.B. durchschnittlich 10 und 11 Mio. Zuschauer) – führten trotz zusätzlich angemieteter Kapazitäten zu erheblichen Problemen.

## 5. Sonstiges

### 5.1. Datenschutzrechtliche Kollateralschäden

Nach der Neuregelung wird es großer Kontrollanstrengungen bedürfen, gerichtsfest festzustellen, wo ein Haushalt oder eine Betriebsstätte beginnt und wo ein Haushalt oder eine Betriebsstätte aufhört. Ist eine Wohngemeinschaft ein Haushalt oder mehrere Haushalte? Sind Untermieter oder volljährige Kinder mit eigenem Raum in der elterlichen Wohnung gebührenpflichtig? Und generell: Wer alles gehört zu einem Haushalt?

Bereits der Umstand, dass zukünftig sämtliche Personen Wohnungen zugeordnet werden müssen, weist auf eine erhebliche Ausweitung in der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten hin. Zudem wird das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines gebührenpflichtigen Kraftfahrzeugs anzeigepflichtig, so dass alle volljährigen Personen potentiell gebührenpflichtig sind und deren bei den Landesrundfunkanstalten „*unverzüglich schriftlich*“ zu machenden Angaben bei Ein- und Umzug, bei An- und Abvermietung, bei An- und Abmeldung zu verifizieren sind.

Doch sind dies längst noch nicht alle Anzeigepflichten. Den Sendeanstalten wird darüber hinaus ein Auskunftsrecht zugesprochen, mit dem die Herausgabe von Daten über Dritte erzwungen werden kann. Betroffen sind Vermieter, Wohnungs- und Betriebsstätteneigentümer: „*Ist der Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht festzustellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder Betriebsstätte zu erteilen*“, heißt es im neuen Paragraph 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Ferner werden auch künftig Wohnungen in einem erheblichen Ausmaße zu kontrollieren sein, weil sich Unstimmigkeiten und Kontrollnotwendigkeiten schon allein aus divergierenden Datensätzen ergeben. Denn die von der GEZ weiterhin zu beziehenden Daten der Einwohnermeldeämter sind teils inhaltlich nicht ausreichend, teils auch falsch, teils für die Zuordnung von Personen zu Wohnungen nicht brauchbar. Hinzu kommen Datenerhebung und Kontrolle bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und Unternehmern.

Die Regelungen sehen insgesamt eine abenteuerlich umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Nach wie vor ist der Datenabgleich mit den zu übermittelnden Datenbeständen sämtlicher Meldebehörden vorgesehen. Auch wird die Praxis des bestehenden Adressankaufs aus *privaten* Datenbeständen zur Teilnehmerermittlung weder aufgegeben, noch eingeschränkt. In Verbindung mit einem automatisierten Abrufverfahren zwischen den Landesrundfunkanstalten und auch der Beauftragung von Dritten mit der Datenverarbeitung entstünde eine Art bundesweites Zentralmelderegister.

Die Datenverarbeitung wird also beim Übergang zur Haushaltsgebühr keineswegs weniger, das Gebührenerhebungsverfahren nicht vereinfacht. Weder würde die Legitimationsschwäche des jetzigen Systems behoben, noch mehr Akzeptanz für die Gebühr in der Bevölkerung geschaffen. Stattdessen verwandelte sich die GEZ faktisch – so die Einschätzung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig – in eine „*Supermeldebehörde*“.

### 5.2. GEZ

Die öffentlich-rechtlichen Sender benötigen vor allem für die Überprüfung aller Zahlungsbefreiten weiterhin ein eigenes Inkassoinstitut. Die GEZ wird weiterhin jeden Einzelfall alle sechs bis neun Monate neu überprüfen. Zudem benötigen die Sender die GEZ sowie die Gebührenbeauftragten, um die Daten von allen bisherigen Nichtzahlerinnen und -zahlern zu erfassen.

Die Umstellung auf die Haushaltsabgabe kostet die GEZ zudem ca. 150 Millionen Euro. Dies ist annähernd so viel wie der gesamte GEZ-Jahresetat von 2009, der sich auf 161 Millionen Euro belief.<sup>32</sup>

### 5.3. Allgemeine „Zwangsabgabe“

Künftig müssen alle Haushalte den Rundfunkbeitrag zahlen, ganz gleich, ob sie ein Rundfunkgerät besitzen oder nicht. Gegenüber heute bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gemeldeten 32,2 Mio. privaten Gebührenzahlern sind dann 40,2 Mio. Haushalte zur Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 17,98 EUR pro Monat verpflichtet. Ferner werden alle Betriebsstätten gestaffelt nach Mitarbeiterzahl beitragspflichtig. Allerdings werden die Unternehmen nicht je Mitarbeiter einheitlich belastet.

Zweit- und Ferienwohnungen sowie betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge werden zusätzlich mit einem Beitrag in Höhe eines Drittels der Gebühr belastet. Und dies, obwohl doch klar ist, dass ein Mensch nicht zugleich an zwei Orten Rundfunk nutzen kann.

Der Rundfunkbeitrag im privaten Bereich ist nach den neuen Bestimmungen an den Inhaber einer Wohnung gebunden. Als Inhaber einer Wohnung – somit Beitragsschuldner – wird diejenige volljährige Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder aber im Mietvertrag als Mieter der Wohnung benannt ist. Damit geht die Regelung nicht nur über die Definition des Begriffs Wohnungsinhaber im Melderecht hinaus, sondern macht im Zweifelsfalle das Vorlegen eines (schriftlichen) Mietvertrages als Nachweis erforderlich. Für volljährige Kinder, die einen eigenen Raum in der elterlichen Wohnung bewohnen, sowie für Untermieter und Wohngemeinschaften suggeriert die Vermutungsregelung im Begriff des Wohnungsinhabers eine Beweislastumkehr, die nur schwierig und unter großem Nachweisaufwand zu erbringen sein dürfte.

Erhebliche Probleme ergeben sich ebenfalls für den Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich. Dieser soll an den Inhaber einer Betriebsstätte als natürliche oder juristische Person gekoppelt und in der Höhe nach der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten geleistet werden. Auch hier wird eine weitreichende Vermutungsregelung geschaffen. Als Inhaber wird vermutet, wer für eine Betriebsstätte in einem Register (Handels-, Gewerbe-, Vereins-, Partnerschaftsregister etc.) eingetragen oder auf den ein Fahrzeug zugelassen ist. Als Betriebsstätte gilt nach Paragraph 6 *„jede zu einem eigenständigen nicht ausschließlich privaten Zweck genutzte Raumeinheit oder Fläche innerhalb eines Gebäudes“*.

Systemwidrig ist auch der Rundfunkbeitrag für Mietwagen. Schließlich haben ja alle Wagenmieter schon ihren Rundfunkbeitrag bezahlt.

Kurios sind auch die vorgesehenen Regelungen zu Beginn und Ende der Beitragspflicht. Letztere endet für eine Wohnung oder eine Betriebsstätte künftig immer mit Ablauf eines Monats. Fällt der Wohnungswechsel nicht auf das Monatsende, ist die Rundfunkabgabe demnach immer gleich doppelt zu entrichten. Zusätzlich gilt: Geht die Anzeige eines Wohnungs- oder Betriebsstättenwechsels in Zukunft nicht fristgemäß – spätestens zum Ultimo – bei der Landesrundfunkanstalt ein, besteht die doppelte Abgabeverpflichtung ebenso für den Folgemonat.

### 5.4. Lange bekannter Änderungsbedarf

Seit Jahren wird über die Reform der Rundfunkgebühr diskutiert. Seit Jahren wird auf verschiedene Probleme im öffentlich-rechtlichen System hingewiesen. Wenn es um eine einfache und gerechte Lösung geht, dann besteht aktuell folgender Änderungsbedarf:

#### Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

- Bisherige Befreiung von Behinderten nicht abschaffen (§ 4 Abs. 2 in Abs. 1 aufnehmen – Begründung: Nachteilsausgleich) – die Befreiung von Taubblinden reicht nicht aus

<sup>32</sup> [http://www.digitalfernsehen.de/news/news\\_931494.html](http://www.digitalfernsehen.de/news/news_931494.html); Abruf 30.03.2011, 16:12

- Befreiung Zweitwohnung umsetzen (Der Abgabentatbestand ist auf den Menschen ausgerichtet. Der Beitrag wird für die Möglichkeit, Rundfunk zu empfangen, bezahlt. Damit ist der Ort des Empfangs egal und kein Beitragstatbestand.)
- Keine Einmalgebühr je Betriebsstätte für Hochschulen, soziale Einrichtungen, Feuerwehr verlangen (§ 5 Abs.4)
- Befreiung Auszubildende und Studierende aufnehmen
- Den Datenschutz sichern (§11)
  - Verbot, Adressen anzukaufen
  - Keine Pflicht für Hausbesitzer (§9) sowie Unternehmerverbände (IHK, HK - § 11 Abs. 4), Daten über Dritte freizugeben
- Stärkere Entlastung der kleinen, stärkere Belastung der großen Unternehmen (kleine Unternehmen zahlen wesentlich mehr je Mitarbeiter)
- Keinen Rundfunkbeitrag für Mietwagen erheben (Wenn der Abgabentatbestand auf den Menschen ausgerichtet ist, dann kann für Mietwagen kein Beitrag genommen werden, da die Mieter als schon den Beitrag über seinen Haushalt entrichtet hat.)

Weiterer Änderungsbedarf:

- Weitgehende Werbe- und Sponsoringfreiheit (außer Sport) im Rundfunkstaatsvertrag festschreiben, da Prof. Paul Kirchhof die Einführung des neuen Modells (dass jeder Haushalt zahlen muss) von der (schrittweisen) Einführung der Werbefreiheit abhängig gemacht hat,
- Gebührengerechtigkeit herstellen (derzeit zahlen nur ca. ein Drittel der Unternehmen – für den privaten Bereich wurde durch die Sender eine Ungerechtigkeit festgestellt, weil die Ausschöpfungsquote bundesweit bei ca. 90% liegt ,
- Zeitnahe Umsetzung eines gerechten, ARD-internen Finanzausgleichs, den sowohl die KEF als auch die Ministerpräsidenten eingefordert haben,<sup>33</sup>
- Es sind durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte zu gewähren, wie es schon in einer Protokollnotiz zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag festgehalten wurde.

## 5.5. Was passiert, wenn der Rundfunkänderungsstaatsvertrag scheitert?

In diesem Fall gilt der bisherige Staatsvertrag weiter. Dieser hat den Anstalten im Jahr 2009 Gesamteinnahmen von 7,6 Mrd. Euro eingebracht. ARD, ZDF und Deutschlandradio stehen also nicht vor dem Ruin. Sie hatten im Jahre 2009 mit 7,6 Mrd. Euro über 1,8 Mrd. Euro (31 Prozent) mehr zur Verfügung als im Jahre 1999 mit 5,8 Mrd. Euro.

Es wird auch nicht zu massenhaften betriebsbedingten Kündigungen in den Sendern bzw. bei unabhängigen Produzenten kommen. Wenn hier wie auch für freie Journalisten weniger Geld zur Verfügung steht, dann liegt das an den Prioritäten, die die Rundfunkanstalten programmlich selbst setzen.<sup>34</sup> Es ist seit langem bekannt, dass Programme im Sport- und Unterhaltungsbereich im Durchschnitt wesentlich (vier- bis fünfmal) teurer je Sendeminute sind als Informations- und Kulturprogramme.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef\\_17bericht.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht17/kef_17bericht.pdf), S. 251; Abruf 30.03.2011, 16:17

<sup>34</sup> So ist es an der Zeit, z.B. in der ARD die Ausgaben für die degeto und die SportA zu überprüfen. Lagen diese 2008 noch bei ca. 640 Mio. Euro, sollen es 2012 mehr als 703 Mio. Euro sein.

<sup>35</sup> [http://www.kef-online.de/inhalte/bericht15/kef\\_15bericht\\_band2.pdf](http://www.kef-online.de/inhalte/bericht15/kef_15bericht_band2.pdf), S. 32 ff; Abruf 29.03.2011, 16:11

## 6. Fazit

Der neue Rundfunkbeitrag sollte einfach, klar und nachvollziehbar sein. Der vorgelegte Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit seinem Rundfunkbeitragsmodell beruht auf falschen Annahmen. Um die zwei Interessen (die Intendanten wünschen sich Aufkommensneutralität, die Ministerpräsidenten Beitragsstabilität) in Übereinstimmung zu bringen, wurden viele Ausnahmeregeln geschaffen, um bei gleichbleibendem Beitrag zusätzliche Einnahmen zu generieren. Dadurch ist das vorgelegte Rundfunkbeitragsmodell nicht einfach, klar, nachvollziehbar oder gerecht.

Die datenschutzrechtlichen Kollateralschäden sind abenteuerlich. Die bereits bestehende soziale Schieflage wird noch verschärft. Die Zweitwohnung führt weiterhin zur Beitragspflicht. Die GEZ wird weder überflüssig gemacht noch die Arbeit der Gebührenbeauftragten beendet.

Die Legitimation des Rundfunkbeitrags wird nicht dadurch steigen, dass in Zukunft auch die, die keinen Rundfunk nutzen wollen, dafür bezahlen müssen bzw. die bisherigen Radionutzer mehr als das Dreifache zahlen müssen. Diese unabhängig von der Rundfunknutzung erhobene „Zwangsabgabe“ wird im Zusammenhang mit jüngsten Programmentscheidungen und Finanzskandalen das Ansehen von ARD und ZDF weiter untergraben. Das große Ziel, die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz zu verbessern, wird so nicht erreicht. Wenn es mit der Umsetzung dieses Rundfunkbeitrags Probleme geben wird, dann werden ARD und ZDF und nicht die Medienpolitik damit verbunden. Dann wird ihre Legitimation in Frage gestellt.

Der Rundfunkänderungsstaatsvertrag muss grundlegend überarbeitet werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen: Wenn die Medienpolitik davon ausgeht, dass alle Menschen den Rundfunkbeitrag bezahlen müssen, weil sie von den öffentlich-rechtlichen Angeboten (indirekt) profitieren, weil diese einen Beitrag zur Meinungs- und Willensbildung leisten, dann muss darüber diskutiert und entschieden werden, ob ein Teil des Rundfunkbeitrags in Zukunft nicht auch an solche Angebote fließen muss, die öffentlich-rechtlichen Standards entsprechen, jedoch nicht von ARD, ZDF und Deutschlandradio angeboten werden.

*„Grundsätzlich wird die Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestärkt, wenn anerkannt ist, dass er ein Allgemeingut ist, zu dem jeder seinen Beitrag zu leisten hat - egal, ob er ein Rundfunkgerät besitzt oder nicht. Es wird sich zeigen, ob die Menschen das in Zeiten der Überflutung durch Gratisinformationen aus dem Internet auch so sehen. Es ist an den öffentlich-rechtlichen Anstalten zu zeigen, dass sie jeden Cent, der für sie gezahlt wird, wert sind. Das gelingt freilich nicht mit einer beliebigen Vervielfachung und Verflachung der Programme. Ihre wichtigste Aufgabe wird sein, sich von den anderen Sendern zu unterscheiden.“<sup>36</sup>*

---

<sup>36</sup> Dietmut Roether, epd medien, 45/2010, S. 5